



Steuerstrafrecht: Tücken der Selbstanzeige

von Rechtsanwalt und Notar Jörn H. Linnertz,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht*

1. Worum geht es?

An sich kennt das Strafrecht bei vollendeten Taten kein Zurück aus der Strafbarkeit. „Tätige Reue“ mildert allenfalls das Strafmaß. Der Betrüger, dessen Tat noch unentdeckt ist, kann sich also nicht durch eine „Rückabwicklung“ vor einer Strafverfolgung retten. Anders ist dies im Steuerstrafrecht, denn § 371 Abgabenordnung (AO) eröffnet auch nach Vollendung einer Steuerhinterziehung die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige. Diese Vorschrift ist allerdings in die politische Diskussion geraten und durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz seit dem 03.05.2011 deutlich erschwert worden. Vorangegangen war schon eine restriktive Auslegung der alten Fassung des § 371 AO durch den BGH, in der der BGH forderte, dass eine Selbstanzeige nur dann beachtlich sei, wenn der Täter vollständige und richtige Angaben, mithin wörtlich „reinen Tisch“ macht; erst dann liege eine strafbefreiende Selbstanzeige vor. Eine Teilselbstanzeige reicht als Rückkehr zur Steuerehrlichkeit nicht aus (Beschluss des BGH vom 20.05.2010 - 1 StR 577/09 -).

2. Der Wortlaut des neuen § 371 AO

§ 371

Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

- (1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtet, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft.
- (2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn
 1. bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 bekannt gegeben worden ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder

- c) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
 2. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder
 3. die nach § 370 Absatz 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50 000 Euro je Tat übersteigt.
- (3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für den an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, wenn er die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.
- (4) Wird die in § 153 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so wird ein Dritter, der die in § 153 bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben hat, strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, dass ihm oder seinem Vertreter vorher die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. Hat der Dritte zum eigenen Vorteil gehandelt, so gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Was bedeutet das in der Praxis?

Neu ist, dass die Selbstanzeige den Täter nunmehr nur noch vor der Strafverfolgung rettet, wenn er für eine Steuerart die zur Besteuerung erforderlichen Angaben im vollen Umfang berichtet, ergänzt oder nachholt. Damit muss sich der Steuerpflichtige bei einer noch unverjährten Steuerhinterziehung für die wirksame Selbstanzeige vollständig erklären. Schlagwortartig wird dies gerne als „Sparten-Lebensbeichte“ bezeichnet. Der Gesetzeswortlaut gestattet Selbstanzeigen je nach Steuerart (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer usw.). Wer z. B. Einkommensteuer im Jahre 1999 hinterzogen hat, muss diese Steuerart also für das Jahr 1999 vollständig erklären. Hat er auch 2000 Umsatzsteuer hinter-



zogen und "vergisst" er dies, ist das für die Straffreiheit nach einer Einkommensteuerselbstanzeige unschädlich. Die Strafbarkeit wegen der Umsatzsteuerhinterziehung bliebe dann bestehen. Wird für den Einkommensteueranlagungszeitraum hingegen keine vollständige Selbstanzeige abgegeben, weil etwa die geheimen Einkünfte aus Depots in der Schweiz, nicht aber von den Cayman Islands offenbart werden, ist die Selbstanzeige eine unwirksame Selbstanzeige. Kommt der Fiskus dem sich unvollständig Selbstanzeigenden auf die Schliche, ist damit auch die „Beichte“ wegen der erklärten Sachverhalte ohne Wirkung. Eine Teilselbstanzeige ist mithin unwirksam.

Der § 371 Abs. 1 AO in der neuen Fassung verpflichtet den Steuerhinterzieher dazu, „alle Steuerstraftaten“ einer Steuerart aufzudecken. Daraus ist im Schrifttum schon vereinzelt gefolgert worden, dass dies nicht nur bedeutet, dass man seine eigenen Taten komplett aufdecken muss, sondern auch jene, bei denen man anderen Personen Beihilfe zu deren Steuerhinterziehung geleistet hat. Man stelle sich z. B. einen nicht ganz lege artis agierenden Steuerberater vor, der 20 Mandanten bei der Einkommensteuerhinterziehung in einem Veranlagungszeitraum geholfen hat. Wäre dies richtig, müsste er durchgängig Selbstanzeige leisten, um aus der strafbaren Beihilfe oder Anstiftung zur Steuerhinterziehung herauszukommen. Richtigerweise wird man das allerdings so nicht zu verstehen haben, weil die Steuer des jeweils anderen eine „andere Steuerart“ sein soll. Unklarheiten bestehen hier allerdings immer noch.

Besonders schlimm ist, dass es bei der unwirksamen Teilselbstanzeige nicht auf die Frage ankommt, ob die Selbstanzeige bewusst oder unbewusst unvollständig ist. Das liegt ganz in der Linie des Selbstanzeigebeschlusses des BGH. Wer also eine Selbstanzeige plant, sollte möglichst umfassend recherchieren, was nun alles zur Anzeige zu bringen ist.

4. Gibt es eine Kulanzregelung?

Die ältere Rechtsprechung zur alten Fassung des § 371 AO erkannte die strafbefreiende Selbstanzeigenwirkung an, wenn eine geringfügige Abweichung des nacherklärten vom tatsächlich hinterzogenen Betrages eintrat. In der Rechtsprechung war hier bis zu 6 % Abweichung zu Lasten des Selbstanzeigenden und damit zugunsten des Fiskus anerkannt. Der neue § 371 Abs. 1 AO spricht hingegen von einer „in vollem Umfang“ erfolgenden Berichtigung. Die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/5067, S. 19) und auch der im Strafrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz könnten dazu führen, dass eine Toleranzspanne auch weiterhin akzeptiert wird, wobei allerdings sicherlich die Toleranzschwelle absinken wird. Im Schrifttum wird z. B. vermutet, dass die

Abweichungstoleranz bei 1.500,00 € verkürzter Steuer liegt. Dies ist kein sehr hoher Betrag. In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, bei der Selbstanzeige lieber Sicherheitszuschläge aufzuschlagen, die später etwa im Einspruchsverfahren nach unten korrigiert werden können. Gerade wenn die Selbstanzeige in der Hektik vor der in Kürze erwarteten Entdeckung formuliert wird, empfiehlt sich deshalb oft eine Selbstanzeige „nach oben“.

5. Was muss selbst angezeigt werden?

Maßgeblich für die Selbstanzeige ist nicht die steuerliche Festsetzungsverjährung nach § 169 AO, die bei Steuerhinterziehung zehn Jahre beträgt, sondern die Strafverfolgungsverjährung des § 87a S. 1 StGB. Damit muss also im Einzelnen geprüft werden, wann die Strafverfolgungsverjährung eintritt. Die Strafverfolgungsverjährungsfrist beträgt dabei nur fünf Jahre nach § 87 Abs. 3 Nr. 4 StGB, wobei § 376 AO die Verfolgungsverjährung bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre verlängert. Damit muss der Selbstanzeigende abschätzen, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt oder nicht.

6. Prüfungsanordnung

Nach altem Recht war es so, dass erst das Erscheinen des Betriebsprüfers für die nach der Prüfungsanordnung betroffenen Steuerarten und Veranlagungszeiträume die Selbstanzeige sperrte. Salopp nannte man dies „Fussmattentheorie“. Das ist nun anders. Bereits die Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung sperrt die von der Prüfung umfassten Steuerarten und Veranlagungszeiträume für eine strafbefreiende Selbstanzeige. Damit muss über die Frage der Rückkehr zur strafbefreienden Steuerehrlichkeit also deutlich früher nachgedacht werden als bisher. Ob sich allerdings die Vorverlegung der Sperre der Selbstanzeige auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung wirklich auswirkt, bleibt abzuwarten, denn natürlich ist vorstellbar, dass ein Steuerhinterzieher nach Zugang der Prüfungsanordnung mit einfachem Brief behauptet, diese nie erhalten zu haben. Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang der Prüfungsanordnung, liegt die Feststellungslast für den Zugang beim Finanzamt. Ob dann in einem Strafprozess in Ansehung des Grundsatzes im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo) das Strafgericht nur wegen der Behauptung der Finanzverwaltung, sie habe die Prüfungsanordnung abgesandt, auch den Zugang als bewiesen ansieht, ist zu bezweifeln.



7. Wiederauflebung der Selbstanzeigemöglichkeit

Noch nicht klar ist, ob nach dem Erscheinen des Prüfers und der Beendigung der Betriebsprüfung die Selbstanzeigemöglichkeit wieder aufleben soll. Das wird derzeit diskutiert.

8. Zweite Selbstanzeige?

Eine Teilselbstanzeige hat keine Strafbefreiungswirkung gemäß § 371 AO. Solange allerdings das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen davon ausgeht, dass die Selbstanzeige vollständig ist, wird es ein Strafverfahren nicht einleiten.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A hat Einkünfte in der Schweiz und auf den Cayman Islands im Veranlagungszeitraum 2007 verschwiegen. A erklärt gegenüber der Finanzverwaltung seine Einkünfte in der Schweiz nach, weil er befürchtet, dass die Schweizer Behörden die Daten an den deutschen Fiskus weitergeben werden, sofern nicht CD-ROM-Händler ihn ohnehin gegenüber dem Fiskus offenbaren. A reicht daraufhin eine „berichtigte Steuererklärung“ bei seinem zuständigen Finanzamt ein, in der er jetzt auch die Einkünfte aus der Schweiz erklärt.

Die Veranlagungsstelle gibt die Sache an das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen ab. Nach einigen Recherchen geht das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen davon aus, dass A seine steuerlichen Verhältnisse für das Jahr 2007 nunmehr vollständig erklärt hat. Das Verfahren wird deshalb nach § 170 Abs. 2 StPO mit Blick auf die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige aus § 371 AO eingestellt. Zweifelsfrei ist die Einstellung in Unkenntnis des vollständigen Sachverhaltes zu Unrecht ergangen. Über A schwebt weiter das Damoklesschwert der Entdeckung seiner Einkünfte auf den Cayman Islands.

Variante 1:

Durch eine Indiskretion seiner in Scheidung lebenden Ehefrau erfährt das Finanzamt nunmehr von den Einkünften auf den Cayman Islands. Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen erhebt daraufhin die Anklage vor dem Amtsgericht (Schöffengericht) wegen der Steuerhinterziehung in der Schweiz und auf den Cayman Islands. Der Ansatz des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen ist in der Sache richtig, denn die Teilselbstanzeige wegen der Einkünfte in der Schweiz hatte keine strafbefreiende Wirkung. Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO war nur vorläufig. Bei neuen Erkenntnissen konnten die Ermittlungen wieder aufgenommen werden und die Tat wegen auch der Hinterziehung in der Schweiz kann also angeklagt werden. Damit läuft A Ge-

fahr wegen beider Komplexe als Straftäter verurteilt zu werden.

In einer solchen Situation kann natürlich daran gedacht werden, dass im Anschluss an die an sich nicht strafbefreiende Teilselbstanzeige noch eine zweite Selbstanzeige nachgeschoben wird, mit der der Täter vollständig zur Steuerehrlichkeit zurückkehrt. Ob eine solche zweite Selbstanzeige nach einer unvollständigen ersten Teilselbstanzeige überhaupt möglich ist, wird sehr kritisch diskutiert. Nach der sog. Infektions- oder Virustheorie hat eine unwirksame Teilselbstanzeige zur Folge, dass für die von der Selbstanzeige betroffene Steuerart und den hiervon betroffenen Veranlagungszeitraum eine zweite Selbstanzeige ausgeschlossen ist. Solange diese Frage nicht geklärt ist, sollte ein Steuerpflichtiger, der zur Steuerehrlichkeit zurückkehren möchte, alles daran setzen, die erste Selbstanzeige vollständig abzugeben. In unserem Beispielsfall mag dies die Variante 2 verdeutlichen.

Variante 2:

Nachdem A zunächst seine Schweizer Einkünfte angezeigt hat und er feststellt, dass seine Ehefrau ihn womöglich anzeigen möchte, gibt er noch schnell eine zweite Selbstanzeige wegen der Einkünfte auf den Cayman Islands ab. Vertritt man die Virus- oder Infektionstheorie hilft ihm das nichts. Er hat sich jetzt vielmehr bildlich gesprochen selbst ans Messer geliefert. Vertritt man hingegen die liberalere Ansicht, die eine zweite Selbstanzeige zulässt, trete die Strafbefreiungswirkung aus § 371 AO n. F. ein.

Das Beispiel belegt, dass der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 371 AO letztlich bis zur höchstrichterlichen Klärung der Frage, ob eine zweite Selbstanzeige möglich sei oder aber bereits die erste Teilselbstanzeige eine Sperrwirkung habe, erhebliche Rechtsunsicherheit schafft. Da der BGH in der Vergangenheit den Strafbefreiungstatbestand des § 371 AO a. F. streng auslegte (s. BGH - Selbstanzeigebeschluss vom 20.05.2010), dürfte das Risiko einer zweiten vollständigen Selbstanzeige nicht gering sein. Die zweite Selbstanzeige wird - und hier wird die Problematik zum Expertenthema - wohl nur einigermaßen sicher in Betracht kommen, wenn sie einer strafbefreienden „Altselbstanzeige“, also einer nach altem Recht, nachfolgt (vgl. BT-Drucksache 17/4182, S. 6). Gerade weil der Gesetzgeber den Sachverhalt der Altselbstanzeige in seinen Materialien bespricht, kann daraus gefolgert werden, dass der Gesetzgeber die zweite Selbstanzeige grundsätzlich nicht mit dem Privileg der Straffreiheit versehen wissen will. Die Selbstanzeige nach der Selbstanzeige ist also ein gefährlicher Weg.



9. Selbstanzeige und Bezahlung der entfallenen Steuer

Die Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen bedarf nach § 371 Abs. 3 AO für die Strafbefreiungswirkung weiterhin, dass der Steuerpflichtige in angemessener Frist die hinterzogene Steuer auch entrichtet. Kann der Steuerpflichtige nur noch einen Teil der Steuerschuld entrichten, wird z. Zt. darüber gestritten, ob die Teilentrichtung die Selbstanzeige insgesamt sperrt oder aber die Selbstanzeige für den entrichteten Teil wirken lässt.

Beispiel:

A hat im Jahr 2008 seine Einkünfte in der Schweiz nicht erklärt. Er hat deshalb im Jahre 2008 in Summe 45.000,00 € Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nicht entrichtet. In Folge einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse kann er nach der erfolgten Selbstanzeige nur 25.000,00 € der Steuerschuld für 2008 zurückführen.

Geht man davon aus, dass die vollständige Entrichtung der Steuerschuld Voraussetzung für die Selbstanzeige nach § 371 AO ist, hätte A die Selbstanzeige keine Strafbefreiungswirkung gebracht. Bei seiner Verurteilung würde man allenfalls den Umstand der freiwilligen Offenbarung der Tat und die teilweise Rückführung der Schuld strafmindernd berücksichtigen.

Nimmt man hingegen an, dass eine Teilentrichtung insoweit die Selbstanzeigewirkung greifen lässt, hätte A im Ergebnis nur - leicht vereinfacht - 25.000,00 € in den Steuerarten Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinterzogen. Er wäre dann dem Hinterziehungserfolg nach kein „so schlimmer“ Täter.

In der Beratungspraxis wird es sich empfehlen, bei Steuerhinterziehung über mehrere Steuerarten und/oder Veranlagungszeiträume bei begrenzten Mitteln die Mittel so einzusetzen, dass jedenfalls einzelne Steuerarten veranlagungszeitraumweise komplett erfüllt werden, um insoweit die Sperrwirkung sicher zu erreichen.

10. Die 50.000,00 €-Schwelle

Weiter tritt die Straffreiheit bei einer Selbstanzeige nicht ein, wenn die verkürzte Steuer nach Steuerart und Veranlagungszeitraum einen Betrag von 50.000,00 € je Tat überschreitet.

Beispiel:

A hat in der Schweiz Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2008 nicht erklärt. Hätte er sie erklärt, wären 50.000,01 € mehr Einkommensteuer angefallen. An sich folgt aus dem Wortlaut des § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO, dass es eine

Bagatellgrenze für 0,01 € nicht gibt. Damit hat die Selbstanzeige von A (überraschende richterliche Gnadenakte außen vor gelassen) keine strafbefreiende Wirkung.

Allerdings ist damit der Fall noch nicht zu Ende, denn gemäß § 398a AO gilt was folgt:

In Fällen, in denen Straffreiheit nur deswegen nicht eintritt, weil der Hinterziehungsbetrag 50 000 Euro übersteigt (§ 371 Absatz 2 Nummer 3), wird von der Verfolgung einer Steuerstraftat abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist

1. die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern entrichtet und
2. einen Geldbetrag in Höhe von 5 Prozent der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt.

Ist also die Selbstanzeige nur wegen der Überschreitung der Schwelle von 50.000,00 € gesperrt, muss das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen von der Verfolgung der Steuerstraftat absehen, wenn die hinterzogene Steuer entrichtet wird und weiter 5 % der hinterzogenen Steuer zusätzlich gezahlt werden.

In unserem Fall muss A jetzt also alsbald 50.000,01 € und weitere 2.500,00 €, also zusammen 52.500,01 € an den Fiskus abführen. Dann wird von der Strafverfolgung abgesehen.

Falsch wäre es, wenn die 5 % aus § 398a Nr. 2 AO nur auf den die 50.000,00 € übersteigenden Betrag bezogen werden würde. Fehlt es dem Selbstanzeiger an den wirtschaftlichen Mitteln, um sowohl die hinterzogene Steuer als auch die entsprechende Zuschlagszahlung zu leisten, soll das Verfahren für die Taten eingestellt werden, für die die Zahlung ausreicht. Eine unzureichende Zahlung ist im Übrigen nur im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Hat also der Täter mehrere Steuerhinterziehungen begangen und reicht das Vermögen nicht aus, um sämtliche Hinterziehungserfolge nebst Zuschläge zu bedienen, sollten auch hier die Mittel so eingesetzt werden, dass möglichst viele Taten durch eine insoweit vollständige Begleichung erledigt werden können und nur noch wenige offen bleiben. Eine gleichmäßige Verteilung der Mittel über alle Hinterziehungstaten wäre i. d. R. ein Kunstfehler.

Die Zuschlagszahlung ist im Übrigen ihrerseits steuerlich nicht absetzbar und muss mithin aus dem „Netto-Geld“ erfolgen.

Das Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen nach § 398a AO ist der Einstellung gegen Auflage nach § 153a StPO nachempfunden. Daraus könnte gefolgert



werden, dass § 398a AO als Einstellungstatbestand einen sog. Strafklageverbrauch nach sich zieht. Bei § 153a StPO ist dies so, so dass ein Straftäter gut beraten ist, eine Geldauflage nach § 153a AO zu erfüllen, wenn er weiß, dass seine Tat bei einer Ausermittlung noch weit aus größere Folgen hat.

Beispiel:

B hat die Insolvenz der B GmbH verschleppt. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm nun die Insolvenzverschleppung vor. Da die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass sich der Schaden auf 10.000,00 € beschränkt und der ansonsten unbescholtene B in die Sache einfach hineingerutscht ist, handeln Staatsanwalt und Verteidiger des B eine Einstellung nach § 153a StPO gegen eine Zahlung von 5.000,00 € zugunsten der Staatskasse aus. B ist hoch erfreut, denn er weiß, dass die Staatsanwaltschaft unvollständig informiert ist und er in Wirklichkeit einen Schaden von 1,5 Millionen € verursacht hat. Die geschädigten Gläubiger protestieren bei der Staatsanwaltschaft und verlangen, dass B nun wegen der 1,5 Millionen € verfolgt wird. Das Ansinnen der Gläubiger geht ins Leere, denn die Einstellung nach § 153a StPO führt zum Strafklageverbrauch für die prozessuale Tat. Die Ermittlungsdefizite der Staatsanwaltschaft wirken zugunsten des Beschuldigten.

Diesen Fall könnte man auch ins Steuerrecht übertragen.

B hat nicht nur die Insolvenz verschleppt, sondern er hat im Jahre 2007 Einkommensteuern in Höhe von 53.000,00 € hinterzogen, in dem er seine Einkünfte in der Schweiz nicht erklärte. A gibt nun eine vollständige Steuererklärung (Selbstanzeige) ab. Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen stellt das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nach § 398a AO ein, weil A zum einen die hinterzogene Steuer und zum anderen den Zuschlag vollständig entrichtet hat. Danach kommt heraus, dass A für Einkünfte auf den Cayman Islands 5.000,00 € Einkommensteuer hinterzogen hat. Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen überlegt nun, ob auch der Vorgang in der Schweiz aufgegriffen werden kann.

Das Beispiel belegt, dass bei einem sog. Strafklageverbrauch derjenige besser gestellt wäre, der über die Bagatellgrenze hinweggekommen ist und dem eine Einstellung nach § 398a AO zuteilgeworden ist, weil nach dem Vorbemerkten zur Teilselbstanzeige an sich die Teilselbstanzeige ein Nullum ist und mithin bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nach dem Aufdecken des vollständigen Sachverhaltes sämtliche Steuerhinterziehungen angeklagt werden können. Richtigerweise enthält § 398a AO allerdings keinen Strafklagenverbrauch, dies sollte einen allerdings nicht daran hindern, sich ggf hierauf zu berufen. Die Ungerechtigkeit einer etwaigen Strafklagenverbrauchswirkung des § 398a StPO im Vergleich zwischen „Großtäter“ mit ei-

nem Hinterziehungserfolg von mehr als 50.000,00 € im Vergleich zum „Kleintäter“ liegt auf der Hand. Von daher ist nicht damit zu rechnen, dass der Bundesgerichtshof einen sog. Strafklagenverbrauch bei § 398a AO befürworten wird.

11. Fazit

Die Änderung des § 371 AO hat die Möglichkeit einer Selbstanzeige deutlich erschwert. Unvollständige Selbstanzeigen sollten möglichst vermieden werden. Falsch ist mit der Prüfung von selbstanzeigebedürftigen Lebenssachverhalten zu warten, bis der Betriebsprüfer kommt. Schon die Prüfungsanordnung sperrt den Rückweg der Selbstanzeige. Ob sich der Gesetzgeber damit wirklich einen Gefallen getan hat, ist zu bezweifeln, denn die nun deutlich erschwerte Selbstanzeige kann dazu führen, dass nach der Parole „ich liefere mich doch nicht selbst ans Messer“ in der Hoffnung der Nichtentdeckung erbittert geschwiegen wird.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Service

Ahlers & Vogel bietet ein Merkblatt für den Fall an, dass die Fahndung - insbesondere die Steuerfahndung - ins Haus kommt. Die stressreiche Durchsuchungssituation wird von den Strafverfolgungsbehörden gerne genutzt, um Mitarbeiter zu belastenden Aussagen zu veranlassen. Unsere Handreichung hilft weiter im Fall der Fälle besonnen zu reagieren. Das Herausreichen eines solchen Merkblattes ist kein „Selbstbekenntnis“, denn längst lehrt die anwaltliche Erfahrung, dass auch unbescholtene Betriebe Durchsuchungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Auch in diesem Fall gilt es besonnen zu reagieren, um Schlimmeres zu vermeiden. Gerne stellen wir Ihnen das Merkblatt im Rahmen der vorsorgenden Beratung zur Verwendung.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0



Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de
Unsere Rechtsanwälte
im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht:

RA/Notar Dr. Rüdiger Leykam*
RA/Notar Dr. Klaus J. Starke, LL.M. (Berkeley)
RA/Notar Burkhard Klüver*
RA/Notar Jörn H. Linnertz* **
RA Dr. Dirk Weitze LL.M. (Taxation)* **
RA Dr. Carsten Heuel LL.M. (Harvard) *** ****
RA Dr. Jochen Böning
RAin Katja Sylvia Tobuschat

* Fachanwalt für Steuerrecht
** Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
*** Attorney-at-Law (N.Y.)
**** Solicitor (England & Wales)

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

* **Jörn H. Linnertz** studierte Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft in Kiel. Er ist seit 1999 als Rechtsanwalt im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht für uns tätig. Herr Linnertz ist sowohl Fachanwalt für Steuerrecht als auch Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und seit 2001 Partner unserer Sozietät. Im Jahr 2000 wurde er in den Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins berufen, der die Gesetzgebungsarbeit im Bereich des Zivilrechts auf nationaler und mittlerweile auch europäischer Ebene durch Expertisen begleitet. Er hält regelmäßig Seminare und veröffentlicht zu rechtswissenschaftlichen Fragen. Herr Linnertz wurde 2002 in den Vorstand des Bremischen Anwaltsvereins gewählt und gehört seit 2006 dem Fachausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht (Zulassung von Fachanwälten) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen an. Er ist Mitglied des Deutschen Juristentages (dj) und der Juristischen Gesellschaft Bremen e.V.